

Satzung

der Stadt Zweibrücken

über den Anschluss- und Benutzungszwang auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft zugunsten des Entsorgungs- und Servicebetriebes Zweibrücken, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Zweibrücken

vom 19. Mai 2003

Aufgrund der §§ 24, 26 und 86 a Abs. 3 Satz 2 Gemeindeordnung - GemO - (BS 2020-1), des § 5 Landesabfallwirtschaft- und Altlastengesetz - LAbfWAG - (BS 2129-1) hat der Stadtrat der Stadt Zweibrücken die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Die Stadt Zweibrücken (Stadt) hat dem Entsorgungs- und Servicebetrieb Zweibrücken, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Zweibrücken (Anstalt), mit Wirkung vom 1.1.2003 ihre abfallwirtschaftlichen Aufgaben einschließlich der öffentlichen Abfallabfuhr, der Abfalldeponie Rechenbachtal und anderer abfallwirtschaftlicher Einrichtungen, die ihr als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträgerin nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) und dem Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetz Rheinland-Pfalz (LAbfWAG) obliegen, nach § 86 a Abs. 3 GemO übertragen.

(2) Zugunsten der Anstalt ordnet die Stadt hiermit den Anschluss- und Benutzungszwang für die in Absatz 1 genannte Aufgabe nach Maßgabe der folgenden Vorschriften an.

§ 2

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Eigentümer von bewohnten Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen, sind im Rahmen dieser Satzung verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung der Anstalt anzuschließen. Unbebaute Grundstücke unterliegen ebenfalls dem Anschlusszwang, wenn auf ihnen nicht nur gelegentlich Abfälle anfallen.

(2) Soweit Abfälle aus anderen, insbesondere gewerblichen Herkunftsbereichen, der Anstalt zu überlassen sind, sind die Grundstücke, auf denen solche Abfälle anfallen, ebenfalls anzuschließen.

(3) Die nach Abs. 1 Anschlusspflichtigen haben der Anstalt binnen einer Woche unter Angabe der Art und des Umfangs der auf dem anschlusspflichtigen Grundstück anfallenden und überlassungspflichtigen Abfälle anzuzeigen,

- 1 wenn ein Grundstück oder Gebäude bezogen wird oder in anderer Weise erstmals so genutzt werden soll, dass hierdurch Abfälle anfallen können;
- 2 wenn Änderungen im Grundstückseigentum und/oder in der Anzahl der auf dem Grundstück sich befindenden Haushalte eintreten.

(4) Jeder Eigentümer eines anschlusspflichtigen Grundstücks sowie jeder in sonstiger Weise zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigte (Benutzungspflichtige), ist verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihm angefallenen oder gelagerten überlassungspflichtigen Abfälle durch die Abfallentsorgung der Anstalt entsorgen zu lassen (Benutzungszwang), soweit die Anstalt durch Satzung nichts anderes bestimmt.

(5) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen der zur Erfassung notwendigen Abfallbehältnisse sowie das Betreten des Grundstücks durch Beauftragte der Anstalt zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden.

(6) Wer gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG selbst eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von Abfällen aus privaten Haushaltungen vornimmt, ist zur Überlassung dieser Abfälle nicht verpflichtet. In diesem Fall ist ein Nachweis in geeigneter Form gegenüber der Anstalt zu führen.

(7) Zum Nachweis der sachgerechten Eigenkompostierung ist in der Regel die Überprüfung des Vorhandenseins eines Komposthaufens oder eines Komposters mit in Rotte befindlichem Material durch Beauftragte der Anstalt erforderlich. Die Eigenkompostierung ist so zu betreiben, dass Geruchsentwicklung vermieden wird und dass fertiger Kompost entsteht, der in den Naturkreislauf zurückgeführt wird.

§ 3

Befreiung

Die Anstalt kann vom Anschluss- und Benutzungszwang Befreiung erteilen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1 entgegen § 2 Abs. 3 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,

2 entgegen § 2 Abs. 1 oder 2 anschlusspflichtige Grundstücke nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt, oder entgegen § 2 Abs. 4 gegen den Benutzungszwang verstößt,

oder wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 GemO genannten Höhe geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Anstalt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.